

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz</b>
Belang	<b>Naturschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan "Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden, Stadt Biesenthal"</b>
	<b>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>  Referat: N1 VNr.: 141972/2019 Bearbeiter/In: Herr Görner Telefon: 0335 560 3239 Mail: Michael.Goerner@LfU.Brandenburg.de  hier: Vorentwurf vom Januar 2019

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

#### 1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

➤ Gemäß dem vorliegenden Entwurf werden ausschließlich Kiefernforste in Anspruch

genommen (siehe Seite 18 ff).

## 2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

- Durch den B-Plan werden keine Naturdenkmäler beeinträchtigt (siehe Seite 28).

## 3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

- Durch die Planung werden keine geschützten Landschaftsbestandteile beeinträchtigt.

## Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

- Durch die Planung werden keine Alleen beeinträchtigt.

## 4. Baumschutzverordnung des Landkreises

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

- Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 der BaumschutzVO des LK BAR findet die VO keine Anwendung auf Bäume im Wald im Sinne von § 2 WaldGGB.

## 5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d. h., alle drei Ausnahmeveraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bezüglich der Ausnahmetatbestände „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und „zumutbare Alternativen“ ist Folgendes festzustellen:

Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt beispielsweise das OVG Sachsen Anhalt<sup>1</sup> in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:

*„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“*

Das Verwaltungsgericht Cottbus<sup>2</sup> stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:

*„Mit Blick auf die Wichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19.*

<sup>1</sup> Urteil OVG Magdeburg 2 L 124/09 vom 19.01.2012, Rn. 110

<sup>2</sup> Urteil VG Cottbus 4 K 1400/07 vom 23.06.2011, S. 22

August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“

Zu 1 bis 4: Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“: Zum besonderen Artenschutz liegen, wie oben ausgeführt, einige Urteile vor, die sich mit der in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmegrundvoraussetzung „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ auseinandersetzen. Auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG erfordern als Voraussetzung das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes gegenüber dem konkreten Naturschutzbelang. Analog zur o. g. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diese Befreiungsvoraussetzung nicht vorliegt.

Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) werden für einen Rotmilanhorst (2018) tangiert und für einen Schwarzstorchhorst (2017) unterschritten (siehe Seite 22).

Gemäß dem Niststättenerrlass vom 01.07.2008 gilt der Schutz für den 2017 besetzten Schwarzstorchhorst im Schutzbereich bis einschließlich 2022. Sollte der Horst nicht mehr erneut besetzt werden, erlischt der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erst ab 2023.

Der Schutz der Wechselhorste (2018) im Restriktionsbereich besteht ebenfalls 5 Jahre.

- Dem B-Plan stehen somit derzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen und er ist nicht vollzugsfähig.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet ( § 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)  
Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

- Das WEG Nr. 44 Prenden befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend und vollumfänglich abzarbeiten ist.

Dieses Dokument wurde am 16. September 2020 durch Michael Görner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.